### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

02.09.2015

Neudruck

### **Antwort**

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3688 vom 13. Juli 2015 des Abgeordneten André Kuper CDU Drucksache 16/9298

Wie sollen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge künftig innerhalb von Nordrhein-Westfalen verteilt werden?

**Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport** hat die Kleine Anfrage 3688 mit Schreiben vom 2. September 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

#### Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit der zunehmenden Zahl der Krisenregionen in der Welt suchen immer mehr Menschen Zuflucht in Deutschland. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention: Sie haben ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Um dies zu gewährleisten hat die Bundesregierung am 15. Juli 2015 im Kabinett den Gesetzentwurf zur bundesweiten Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschlossen. Durch das Gesetz soll dafür gesorgt werden, dass die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen, die alleine nach Deutschland einreisen, in Deutschland besser wird. Um zu gewährleisten, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gleichmäßig verteilt werden, gibt es künftig eine bundes- und landesweite Aufnahmepflicht. Maßstab für die Verteilung ist ein landesinternes und bundesweites Verfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Das aufnehmende Jugendamt kann Minderjährige damit an einen anderen Ort weiterleiten. Bei der Reise dorthin sind sie von einer geeigneten Person zu begleiten und am Zielort von einer Fachkraft des zuständigen Jugendamtes in Empfang zu nehmen.

Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger konzentriert sich auf bestimmte Regionen in Deutschland. Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozial-

Datum des Originals: 02.09.2015/Ausgegeben: 09.09.2015 (07.09.2015)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6.583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17.955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist in den kommenden Jahren nicht mit einem Rückgang bzw. einer Stagnation zu rechnen; vielmehr kann von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

In Nordrhein-Westfalen wurden zuletzt (Stichtag 31. Mai 2015) rund 3.500 Flüchtlinge betreut, die meisten davon in Aachen, Dortmund, Köln, Bielefeld, Wuppertal und Düsseldorf. Die vorläufigen Zahlen mit dem Stand vom 31.05.2015 zeigen, dass 6 Jugendämter in NRW besonders viele Jugendliche betreuen: Aachen (791), Dortmund (684), Köln (507), Bielefeld (221), Wuppertal (166), Düsseldorf (162). Dort wo die Zahl der Ankommenden nicht abreißt, sei bestmögliche Betreuung für die oft traumatisierten Kinder zunehmend schwierig, sagte der Jugenddezernent beim Landschaftsverband Rheinland.

Aber auch Unsicherheit sei zu spüren, berichtete ein Vertreter des Landesjugendamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, denn die meisten der 186 Jugendämter im Bereich Westfalen-Lippe hatte kaum oder noch nie mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu tun.

Das Gesetz wird nunmehr in das parlamentarische Verfahren in Bundesrat und Bundestag eingebracht. Es soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist nun in den Ländern die Vorbereitung der neuen Möglichkeiten des Gesetzes zu schaffen. Denn innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das geeignet ist, den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

# 1. Wie konkret plant die Landesregierung zukünftig landesintern die mögliche Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?

Parallel zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 15. Juli 2015 erarbeitet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung einer landesinternen und bundesweiten Verteilung unbegleitet eingereister Minderjähriger. Das MFKJKS befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie einem ständig eingerichteten Fachgesprächskreis, in dem darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Bundespolizei, des Flüchtlingsrates NRW e.V., des MIK und der Bezirksregierung Arnsberg mitwirken.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit weiterhin Schwerpunkt-Kommunen für minderjährige Flüchtlinge einzurichten, anstelle einer landesinternen Verteilung auf alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind keine Schwerpunkt-Kommunen für Minderjährige Flüchtlinge "eingerichtet". Vielmehr konzentriert sich aufgrund der Fluchtwege die erhöhte und derzeit weiter steigende Zahl unbegleitet einreisender Minderjähriger problemhaft auf wenige Jugendämter, deren Kapazitäten für eine jugendhilfegerechte Versorgung und Betreuung absehbar an Grenzen stoßen oder diese Grenzen bereits erreicht haben. Ziel der beabsichtigten landesinternen und bundesweiten Verteilung ist es gerade, diese Jugendämter an den Schwerpunkten der Einreise zu entlasten, um eine kinder- und jugendhilfegerechte Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ermöglichen. Mit dem Entwurf einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung wird die Landesregierung zur künftigen regionalen Verteilung Vorschläge vorlegen, mit denen die Standards des SGB VIII wie die Aspekte der Integration unbegleiteter Minderjähriger in Bildung und Ausbildung berücksichtigt werden.

- 3. Wie will die Landesregierung bei der künftigen landesinternen Verteilung sicherstellen, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge mit besonderem Hilfebedarf vor Ort eine gute Betreuung erhalten?
- 4. Welche Vorbereitungen für die Jugendämter sieht die Landesregierung vor?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch bei der bundesgesetzlich vorgesehenen Neuregelung bleibt es beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Auflösung der Überforderung weniger Jugendämter und die regionale Verteilung sind aus Sicht der Landesregierung eine entscheidende Voraussetzung für eine gute Betreuung.

Mit der im o.g. Fachgesprächskreis erarbeiteten und gemeinsam vom MFKJKS und vom MIK herausgebenden "Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" liegt eine wichtige Arbeitshilfe vor. Die Landesjugendämter organisieren in Absprache mit dem MFKJKS Fachveranstaltungen für die Jugendämter. Im Rahmen des Fachgesprächskreises ist eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendämtern, Freier Wohlfahrtspflege und im Clearingverfahren erfahrenen Fachkräften eingerichtet worden, die Vorschläge zum Erfahrungstransfer und zur Unterstützung der Jugendämter sowie zu Kooperationsmöglichkeiten von Jugendämtern erarbeitet.

## 5. Wie sind aktuell die Aufnahmezahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge jeweils in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen?

Nach den Angaben von IT NRW erfolgten im Jahr 2014 aufgrund einer unbegleiteten Einreise Minderjähriger in 2.201 Fällen vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII) durch die Jugendämter. Die Verteilung auf die Jugendämter ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Nach einer Abfrage bei den Jugendämtern befanden sich am Stichtag 31. Mai in vorläufigen Maßnahmen in Aachen 241, in Köln 177, in Dortmund 141, in Bielefeld 128, in Wuppertal 46 Kinder und Jugendliche.

Die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in vorläufigen Maßnahmen liegt in weiteren Jugendämtern im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich (Basis Stichtagsabfrage zum 31.12.2014)

Die in der Kleinen Anfrage zitierten Zahlen liegen höher, weil sie auch die minderjährigen Flüchtlinge in Anschlussmaßnahmen nach Inobhutnahme und die für junge Volljährige fortgesetzten Hilfen umfassen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach regionaler Gliederung 2014

	Vorläufige Schutzmaßnahmen			
lugandamtcharitt	insgesamt	darunter: Anlass der Maßnahme: unbegleitete Einreise aus dem		
Jugendamtsbezirk		Ausland		
Düsseldorf, krfr. Stadt	896	199		
Duisburg, krfr. Stadt	170	20		
Essen, krfr. Stadt	573	15		
Krefeld, krfr. Stadt	100	1		
Mönchengladbach, krfr. Stadt	291	17		
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	31	0		
Oberhausen, krfr. Stadt	233	4		
Remscheid, krfr. Stadt	29	0		
Solingen, krfr. Stadt	73	4		
Wuppertal, krfr. Stadt	456	47		
Emmerich am Rhein	1 22	_		
Geldern, Stadt Goch, Stadt	8			
Kevelaer, Stadt	6			
Kleve, Stadt	33	19		
Kreisjugendamt des Kreises Kleve	15	3		
, ,		_		
Erkrath, Stadt	13	=		
Haan, Stadt	4	-		
Heiligenhaus, Stadt	8	_		
Hilden, Stadt	15	_		
Langenfeld (Rheinland), Stadt	27	_		
Mettmann, Stadt	2	_		
Monheim am Rhein, Stadt	56	. —		
Ratingen, Stadt Velbert, Stadt	30 42	1		
Wülfrath, Stadt	14			
Dormagen, Stadt	24	_		
Grevenbroich, Stadt	40	_		
Kaarst, Stadt	16	1		
Meerbusch, Stadt	15	э ж		
Neuss, Stadt	161	20		
Kreisjugendamt des Rhein-Kreises	23	1		
Neuss (Sitz in Korschenbroich)				
Kempen, Stadt	92	85		
Nettetal	40			
Viersen	40	1		
Willich	52	1		
Kreisjugendamt des Kreises	26	_		
Viersen Dinslaken, Stadt	4	×		
Kamp-Lintfort, Stadt	31			
Moers, Stadt	28	_		
Rheinberg, Stadt	4	_		
Voerde (Niederrhein), Stadt	5	_		
Wesel, Stadt	15	-		
Kreisjugendamt des Kreises Wesel	28	2		
Bonn, krfr. Stadt	291	8		
Köln, krfr. Stadt	2.792	748		
Leverkusen, krfr. Stadt	102	6		
Aachen, Stadt	313	242		
Alsdorf, Stadt	17	-		
Eschweiler, Stadt	14	=		
Herzogenrath, Stadt	30	3		
Stolberg (Rheinland), Stadt	31	-		
Würselen, Stadt	37	3		
Kreisjugendamt der Städteregion	29	-		
Aachen Düren Stadt	40	2		
Düren, Stadt Kreisjugendamt des Kreises Düren	12 70	3 5		
	, 70	G,		
Bedburg	9	-		
Bergheim, Stadt	18	-		

Brühl, Stadt	30	
Elsdorf Erftstadt, Stadt	3	-
Frechen, Stadt	9 31	1
Hürth, Stadt	28	
Kerpen, Stadt	16	
Pulheim, Stadt	13	-
Wesseling, Stadt Kreisjugendamt des Kreises	26 63	
Euskirchen	05	
Erkelenz, Stadt	11	
Geilenkirchen, Stadt	10	_
Heinsberg, Stadt Hückelhoven, Stadt	7 26	1
Kreisjugendamt des Kreises	5	1
Heinsberg	ŭ	
Gummersbach, Stadt	16	_
Radevormwald, Stadt Wiehl, Stadt	2	-
Wipperfürth, Stadt	9 10	-
Kreisjugendamt des	88	_
Oberbergischen Kreises (Sitz		
Gummersbach)		
Bergisch Gladbach, Stadt Leichlingen (Rheinland), Stadt	44	4
Overath, Stadt	10 2	7
Rösrath, Stadt	10	5
Wermelskirchen, Stadt	18	-
Kreisjugendamt des Rheinisch- Bergischen Kreises (Sitz	47	1-
Burscheid)		
Bad Honnef, Stadt	8	_
Bornheim, Stadt	27	_
Hennef (Sieg), Stadt Königswinter, Stadt	38	-
Lohmar, Stadt	18 13	_
Meckenheim, Stadt	7	_
Niederkassel, Stadt	7	_
Rheinbach, Stadt	16	1
Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Stadt	23 55	5 5
Troisdorf, Stadt	37	
Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-	62	3
Kreises (Sitz Siegburg)	-1	
Bottrop, krfr. Stadt Gelsenkirchen, krfr. Stadt	54 176	2 5
Münster, krfr. Stadt	166	85
Ahaus, Stadt	26	-
Bocholt, Stadt	7	_
Borken, Stadt Gronau (Westfalen), Stadt	11 21	_
Kreisjugendamt des Kreises	36	
Borken		
Coesfeld, Stadt	14	6
Dülmen, Stadt Kreisjugendamt des Kreises	21	
Coesfeld	30	1
Castrop-Rauxel, Stadt	7	· <del>-</del>
Datteln, Stadt	9	_
Dorsten, Stadt Gladbeck, Stadt	28	3
Haltern am See, Stadt	11 4	
Herten, Stadt	23	1
Marl, Stadt	28	1
Oer-Erkenschwick, Stadt Recklinghausen, Stadt	9	-
Waltrop, Stadt	20 5	-
Emsdetten, Stadt	15	_
Greven, Stadt	19	1
lbbenbüren, Stadt Rheine, Stadt	10	7
Kreisjugendamt des Kreises	36 326	2 6
Steinfurt	320	ь
Ahlen, Stadt	16	=
Beckum, Stadt Oelde, Stadt	21	-
Oelde, Stadt Kreisjugendamt des Kreises	2 30	-
Warendorf	30	-
Bielefeld, krfr. Stadt	410	161
Gütersloh, Stadt Rheda-Wiedenbrück	56	4
	18	-

10/10/10 10 11			
Verl, Stadt	4		_
Kreisjugendamt des Kreises	88		2
Gütersloh	55		_
Bünde, Stadt	5		
Herford, Stadt			-
Löhne, Stadt	36		-
	18		-
Kreisjugendamt des Kreises	30		1
Herford			
Kreisjugendamt des Kreises	71		2
Höxter			
Bad Salzuflen, Stadt	20		
Detmold, Stadt	59		_
Lage, Stadt			4
	9		_
Lemgo, Stadt	8		-
Kreisjugendamt des Kreises Lippe	51		-
(Sitz Detmold)			
Bad Oeynhausen, Stadt	30		1
Minden, Stadt	62		9
Porta Westfalica, Stadt	. 28		3
Kreisjugendamt des Kreises	65		-
Minden-Lübbecke	65		13
Paderborn, Stadt	69		2
Kreisjugendamt des Kreises	67		3
Paderborn			
Bochum, krfr. Stadt	204		0
Dortmund, krfr. Stadt	1.140		349
Hagen, krfr. Stadt	104		4
Hamm, krfr. Stadt			
	156		26
Herne, krfr. Stadt	49		1
Ennepetal, Stadt (incl. Stadt	27		_
Breckerfeld)			
Gevelsberg, Stadt	12		_
Hattingen, Stadt	13		_
Herdecke, Stadt	3		7.0
Schwelm, Stadt	2		_
Sprockhövel, Stadt			_
	. 8		_
Wetter (Ruhr), Stadt	10		-
Witten, Stadt	56		_
Arnsberg, Stadt	24		_
Schmallenberg, Stadt	2		_
Sundern (Sauerland), Stadt	1		_
Kreisjugendamt des	27		_
Hochsauerlandkreises (Sitz	21		_
Meschede)			
Altena, Stadt	2		-
Hemer, Stadt	21		_
Iserlohn, Stadt	27		1
Lüdenscheid, Stadt	23		_
Menden (Sauerland), Stadt	13		
Plettenberg, Stadt			_
Werdohl, Stadt	3		_
	5		_
Kreisjugendamt des Märkischen	18		-
Kreises (Sitz Lüdenscheid)			
Kreisjugendamt des Kreises Olpe	13		1
Siegen, Stadt	49		2
Kreisjugendamt des Kreises			2
	64		_
Siegen-Wittgenstein			
Lippstadt, Stadt	43		4
Soest, Stadt	45		4
Warstein, Stadt	8		_
Kreisjugendamt des Kreises Soest	109		1
	0.70		
Bergkamen, Stadt	13		1
Kamen, Stadt			1
	29		-
Lünen, Stadt	33		1
Schwerte, Stadt	16		_
Selm, Stadt	6		_
Unna, Stadt	12		_
Werne, Stadt	4		_
Kreisjugendamt des Kreises Unna	17		4
/-g 200 1 1 0 10 0 0 0 1 11 10	Tr.		4
Nordrhein Westfalen	40	25	
Nordrhein-Westfalen	13.198		2.201